

Satzung für die Energieversorgung Kröpelin - Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Stadt Kröpelin über die Anstalt des öffentlichen Rechts Energieversorgung Kröpelin vom 01.12.2014

Aufgrund von § 68 KV M-V i.V.m. § 70 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) hat die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin in Ihrer Sitzung am 01.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die „Energieversorgung Kröpelin - Anstalt des öffentlichen Rechts“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Kröpelin in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Energieversorgung Kröpelin“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz unter folgender Adresse Markt 1, 18236 Kröpelin.

(4) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Erzeugung von erneuerbarer Energie.

§ 3

Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

- der Vorstand
- der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Kröpelin.

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsbe-rechtigt.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens 1 x jährlich einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates arbeiten ehrenamtlich.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister der Stadt Kröpelin.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin für die Dauer von fünf Jahren gewählt, wobei mindestens 4 aus den Reihen der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin kommen.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Stadtvertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Stadtvertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht der Stadtvertretung angehören, endet mit dem Ablauf der 5 Jahre oder durch Beschluss der Stadtvertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(6) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Kröpelin auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Rahmen der Höchstbeträge der Entschädigungsverordnung M –V (EntschVO M -V) in Höhe von 40 EUR für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
2. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands
3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
4. Bestellung des Abschlussprüfers
5. Feststellung des Jahresabschlusses
6. die Ergebnisverwendung
7. die Entlastung des Vorstandes
8. Auftragsvergaben über 25.000 EUR

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens 1-mal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung ausschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 31 KV M-V gilt entsprechend.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Stadtvertretung Kröpelin

(1) Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung der Stadtvertretung erforderlich. Dazu gehören:

1. die Ergebnisverwendung
2. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.

(2) Der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin werden die Rechte gemäß § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 geändert worden ist, eingeräumt.

(3) Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse gemäß § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 geändert worden ist, eingeräumt.

§ 9 Verpflichtungserklärung

(1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Energieversorgung Kröpelin – Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 43 KV M-V entsprechend.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Kröpelin unverzüglich zuzuleiten. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erfolgen und deren Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln durch Internet, zu erreichen über den Link „Öffentliche Bekanntmachungen“ über die Homepage der Stadt unter: www.stadt-kroepelin.de. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(4) Die Anstalt des öffentlichen Rechts haftet im Rahmen seines Vermögens.

(5) Die Regelungen des § 286 Abs. 4 und § 288 Handelsgesetzbuch im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuch finden keine Anwendung.

§ 11 Wirtschaftsjahr

(1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

(1) Bei Auflösung der „Energieversorgung Kröpelin Anstalt des öffentlichen Rechts“ fällt das Anstaltsvermögen der Stadt Kröpelin zu.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Gründung der Anstalt erfolgt mit Inkrafttreten diese Satzung.

Ausgefertigt am: 16.12.2014

Rüdiger Kropp
1. Stellvertretender Bürgermeister

Geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Energieversorgung Kröpelin – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 11.12.2019.